

der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sind die Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526) anzuwenden.

rf; (3) Für die Übertragbarkeit der Mittel weiterer finanzieller Fonds zum Jahresabschluß gelten

- für den Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe die Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467);
- für den Leistungsfonds der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen die Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben*;
- für den Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds die Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds**;
- für den Reparaturfonds die Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds***.

§ 4

Abführung nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielter Gewinne

(1) Abführungen von nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinnen gemäß den geltenden Finanzierungsrichtlinien erfolgen über das zuständige übergeordnete Organ an den zentralen Haushalt auf das Konto „Gewinne und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung des laufenden bzw. abgelaufenen Planjahres.

(2) Nachträgliche Abführungen von nicht durch eigene ökonomische Leistungen erwirtschafteten Gewinnen, die durch die Staatliche Finanzrevision bei der Prüfung der Jahresabschlüsse veranlaßt werden, haben über das zuständige übergeordnete Organ an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836—20—48 1 62 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen. Die Abführung dieser Beträge ist in voller Höhe zu Lasten des Nettogewinnes unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 6 zu verrechnen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859).

** Zur Zeit gelten

- die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49).
- die Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142).
- die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II Nr. 45 S. 297).

*** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).

§ 5

Werbefonds

Die am Jahresende nicht verbrauchten zentralisierten Mittel des Werbefonds der volkseigenen Kombinate und WB sowie anderer wirtschaftsleitender Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind ergebniswirksam aufzulösen bzw. auf das im § 13 Abs. 7 genannte Konto abzuführen, wenn in den von zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen spezifischen Regelungen die Abführung vorgesehen ist.

§ 6

Fonds Wissenschaft und Technik

Die zum 31. Dezember nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen.

§ 7

Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben hat bis zum 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu erfolgen.

(2) Aus dem Staatshaushalt aufgabengebunden bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus besonderen Gründen im abgelaufenen Planjahr noch nicht zurückgezahlt wurden, sind spätestens am ersten Werktag des Monats Februar des Folgejahres an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres abzuführen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, der Refinanzierung bzw. dem Verkauf von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren bzw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind in die Rückzahlung gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836—22—48 172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in folgenden Fällen abführen zu lassen:

- a) ungerechtfertigt abgeforderte Haushaltsmittel,
- b) nicht verwendete Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben bzw. für die zum 31. Dezember keine planmäßige Verwendung im Folgejahr nachgewiesen werden kann,
- c) nicht benötigte Haushaltsmittel infolge Veränderung der Aufgabenstellung oder fehlerhafter Planung.

Wurden aufgabengebunden bereitgestellte Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik nicht zweckentsprechend verwendet, so ist der Betrag zu Lasten der